

VERBRECHENSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Mangelnde Sensibilität?

Am 1. Dezember 1994 tritt das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) in Kraft. Kritiker melden sich zu Wort. Sie sehen massive Eingriffe in die Rechtsstaatlichkeit.

Bernd-Rüdeger Sonnen

Mit den Stimmen der Koalitionsmehrheit hat der Deutsche Bundestag am 20.5.1994 das Verbrechensbekämpfungsgesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 10.6.1994 seine Zustimmung verweigert. Daraufhin ist vom Vermittlungsausschuß ein Kompromißvorschlag erarbeitet worden, der am 21.9.1994 vom Deutschen Bundestag nicht nur mit den Stimmen der Regierungskoalition, sondern auch mit einer Vielzahl Stimmen aus der Opposition verabschiedet worden ist. Am 23.9.1994 hat auch der Bundesrat zugestimmt, so daß das Gesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten kann.

Das Gesetz dient der »wirksamen Bekämpfung der Kriminalität« (zur genauen Zielsetzung vgl. NK 3/1994, 7) und enthält folgende Gesetzesänderungen:

Strafgesetzbuch:

- stärkere Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleiches und der Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht;
- Ergänzung des § 86a Abs. 2 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) dahin gehend, daß auch das Verwenden solcher Kennzeichen strafbar ist, die den in § 86a Abs. 2 StGB genannten zum Verwechseln ähnlich sind;
- Erweiterung der Strafvorschriften gegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StGB);

- Verschärfung der Strafdrohungen bei Körperverletzungsdelikten;
- Verbesserung der Gewinnabschöpfung bei sogenannten Schutzgelderpressungen;
- Erweiterung des Katalogs der Vortaten einer Geldwäsche;
- Erweiterung der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen im Bereich der Urkundendelikte.

Strafprozeßordnung:

- Einbeziehung neuer im Ausländer- und Asylverfahrensgesetz vorgesehener Strafvorschriften gegen das professionelle Schlepperunwesen in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100a StPO;
- Verhängung der Untersuchungshaft unter erleichterten Voraus-

setzungen nach § 112 Abs. 3 StPO auch bei besonders schwerer Brandstiftung (§ 307 StGB) und besonders schwerer Körperverletzung (§ 225 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 des Entwurfs);

- Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO durch Streichung der Regelvoraussetzung einer Vorverurteilung in § 112a Abs. 1 Satz 2 StPO;
- Erweiterung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2 StPO;
- Befugnis des Gerichts, in geeigneten Fällen anzuordnen, daß Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen nur schriftlich gestellt werden können (§ 257a StPO [neu]);
- Fortentwicklung des beschleunigten Verfahrens, insbesondere Verkürzung der Beweisaufnahme;
- Verbesserung des Informationsstandes der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungs- und Strafverfahren durch Einrichtung eines zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregisters.

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059):

Ausdehnung der in Artikel 4 dieses Gesetzes geregelten Kronzeugenregelung auf Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität.

Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz:

Verschärfung der Vorschriften über die Ausweisung straffällig gewordener Ausländer, insbesondere Rauschgifthändler, sowie der Strafvorschriften gegen das professionelle Schlepperunwesen, insbesondere Einführung neuer Straftatbestände, Erhöhung des Strafrahmens, Anwendung der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls.

Betäubungsmittelgesetz:

Verschärfung des Strafrahmens bei Verleitung von Kindern und Jugendlichen zum unerlaubten Betäubungsmittelverkehr; Einfügung eines neuen Verbrechenstatbestandes des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs mit Waffen.

Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, Waffengesetz und Außenwirtschaftsgesetz:

Anwendung des Erweiterten Verfalls bei schwerwiegenden Straftaten.

Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz:

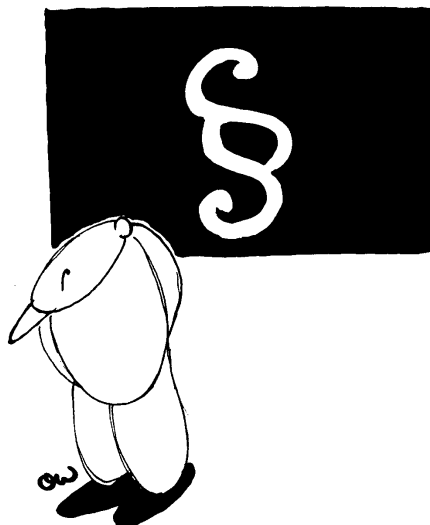
Erweiterung der Möglichkeiten zur Post- und Telefonkontrolle gegenüber Mitgliedern von Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten mit extremistischer Zielsetzung gerichtet sind; Erweiterung der Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes, internationale Fernmeldeverkehrsbeziehungen zur Erkennung schwerwiegender Gefahren insbesondere durch internationalen Terrorismus sowie unerlaubten Kriegswaffen- und Betäubungsmittelhandel zu überwachen.

Vereinsgesetz:

Erweiterte Beschlagnahme und Einbeziehung von Sachen bei Vereinsverboten; Zurechnung von Mitgliederhandlungen bei Vereinsverboten; kollektives Betätigungsverbot gegenüber Ausländervereinen.

Gewerbeordnung:

Verbesserung der Überwachung der Zuverlässigkeit und Einführung eines Unterrichtsnachweises im Bewachungsgewerbe.



Das Gesetz verdient in vielerlei Hinsicht Zustimmung wie z.B. bei der Verstärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie der Angleichung der Strafrahmen. Es bleibt aber gerade hinsichtlich der strafprozessualen Änderungen sowie der Erweiterung der Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes kritikwürdig und rechtsstaatlich mehr als bedenklich. Pressestimmen, die von einem Wahlkampf mit der Angst vor Verbrechen und der organisierten Kriminalität als »Einstiegsdroge ins Maßlose« sprachen, hat der Bundesinnenminister erwidert, es gehe vielmehr um einen »Einstieg in veränderte Methoden zum Kampf gegen neue Phänomene der Kriminalität«. Er wertete das neue Verbrechenbekämpfungsgesetz als »Meilenstein in der Kriminalitätsbekämpfung« und »Richtungsangabe« und kündigte für die nächste Legislaturperiode weitere Verschärfungen in einem »Verbrechenbekämpfungsgesetz II« an. Das Abhören von Wohnungen und mehr Vollmachten für verdeckte Ermittler sollen dann u.a. möglicherweise drohenden Verbindungen zwischen politischer Korruption und organisiertem Verbrechen begegnen.

Der Vorwurf mangelnder rechtsstaatlicher Sensibilität bezieht sich in erster Linie auf die erweiterten Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes (BND). Zur Erinnerung: 1949 haben die Westalliierten im sogenannten »Polizeibrief« im Wissen um die Rolle der Gestapo im Nationalsozialismus ihre Zustimmung zum Grundgesetz von der strikten Trennung der Aufgaben der Polizei und der Geheimdienste abhängig gemacht. Sollte diese Tatsache 45 Jahre später in Vergessenheit geraten sein? Der Gesetzgeber wehrt sich freilich mit dem Argument, daß lediglich die technischen Aufklärungskapazitäten genutzt, nicht jedoch die Aufgaben des BND erweitert werden sollen. »Die Ohren, die wir in den Nachrichtendiensten haben, sollen gegen das organisierte Verbrechen technisch aufgestellt sein dürfen. Und dann sollen diese Ohren das, was sie gehört haben, an die zuständigen Behörden der Polizei und der übrigen Dienste weitergeben: Weitergabe von gewonnenen Kenntnissen, nicht aber Eingriffsbefugnis

für Nachrichtendienste« (Bundesminister des Innern). Im Kompromiß des Vermittlungsausschusses ist klargestellt, daß der BND nicht als Hilfsorgan der Strafverfolgung eingeschaltet werden darf. Informationen über organisierte Kriminalität, die der Bundesnachrichtendienst beim Abhören gewonnen hat, können der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden. Dabei geht es um sachbezogene Informationen über Terrorismus, Waffenhandel, Rauschgiftgeschäfte, Geldwäsche und Geldfälschung. Die ursprünglich geplante zusätzliche Eingabe von Suchbegriffen von Personen soll nach dem Einigungsvorschlag nicht mehr möglich sein. Die Entscheidung über die Weitergabe der Informationen ist von einer Person zu treffen, die die Befähigung zum Richteramt hat. Auch das ist jedoch keine justizförmige Rechtskontrolle.

Es bleibt dabei, daß von der erweiterten Kontrolle des internationalen (nicht leitungsgewundenen) Fernmeldeverkehrs auch zwischen Inland und Ausland viele 100.000 gänzlich unverdächtige Personen weit im Vorfeld eines konkreten Tatverdachts betroffen sind. Diese Einschätzung beruht darauf, daß der BND heute schon mit Hilfe seiner Fernmeldeaufklärung täglich bis zu 4.000 Gespräche auswertet – eine Zahl, die vom Bundesdatenschutzbeauftragten genannt, vom Bundesnachrichtendienst aber bestritten wird (zum Vergleich: Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100a StPO erfolgt jährlich in ca. 3.700 Fällen, und zwar nicht nur im Bereich der organisierten Kriminalität. Im vergangenen Jahr gab es 776 Ermittlungsverfahren, die von den Staatsanwaltschaften eindeutig dem Bereich der organisierten Kriminalität zugerechnet wurden).

Die erweiterten Möglichkeiten sind ein erster kleiner Schritt in Richtung auf eine »Bundesgeheimpolizei« zur Vorfeld-Überwachung (vgl. M. Köhler, Strafverteidiger 1994, 386-389 und Ch. Pfeiffer, Zeitschrift für Rechtspolitik, 1994, 253-255).

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

JURISTENTAG

Stimmiges Gesamtsystem?

Auf dem 60. Deutschen Juristentag (DJT) in Münster vom 20. bis 23. 9. 1994 wurde über die Frage beraten, ob sich »Änderungen des Strafverfahrensrechts mit dem Ziel empfehlen, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze den Strafprozeß, insbesondere die Hauptverhandlung, zu beschleunigen«.

Christoph Kunz

Die Verantwortlichen hatten 1992 ein gutes Gespür für rechtspolitisch brisante Themen, als sie der strafrechtlichen Abteilung auf dem diesjährigen Juristentag die genannte Fragestellung vorgaben, wie die zur gleichen Zeit in Bonn vollzogene Verabschiedung des Verbrechenbekämpfungsgesetzes und die darüber hinausgehenden Reformvorschläge zur Verfahrensbeschleunigung der Landesregierungen von Hamburg (BR-Drucks. 290/94) und Bayern (BR-Drucks. 331/94; vgl. auch DRiZ 1994, 309 ff.) zeigten. Dementsprechend war die strafrechtliche Abteilung auf dem diesjährigen Juristentag die am besten besuchte.

Die Thematik wurde in der Fachpresse mehrmals beleuchtet (Perron JZ 1994, 823 ff.; Dencker StV 1994, 503 ff.; Albrecht NJ 1994, 396 ff.; Marqua DRiZ 1994, 310; Kintzi DRiZ 1994, 325 ff.). Von den Berufsverbänden hatte der Deutsche Richterbund (DRB) einschneidende Reformvorschläge vorgelegt (Einschränkungen des Beweisantragsrechts, der Richterablehnung, des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und der Rechtsmittel, wiedergegeben in: Günter DRiZ 1994, 303 ff.), während der Deutsche Anwaltverein eine weitere Einschränkung von Verteidigungsrechten kategorisch abgelehnt hatte. Die Frontstellung zwischen den Berufsgruppen machte sich auch auf der Münsteraner Tagung bemerkbar, wenngleich es bei den

Abstimmungen immer wieder »Grenzgänger« gab und sich so bei den weitgehendsten Vorschlägen auch viele Justizangehörige verweigerten. Wie der Kölner Hochschullehrer Prof. Weigend in seinem Referat behauptete, ging es wohl bei vielen Punkten sozialpsychologisch um die Macht in der Hauptverhandlung. Dies wurde auch mehrfach explizit aufgegriffen: Während einige Richter die Vorherrschaft in der Hauptverhandlung für sich reklamierten, legten Verteidiger auf eine Kräftebalance Wert. Die Diskussionsatmosphäre blieb jedoch fast immer sachlich und frei von persönlichen Angriffen.

Das Gutachten erstattete Prof. Gössel (Universität Erlangen-Nürnberg), dessen Vorschläge insbesondere im Bereich des Beweisantragsrechts noch über diejenige des DRB hinausgingen: Beweisanträge sowohl der StA als auch der Verteidigung sollten grundsätzlich nur noch im Zwischenverfahren zulässig sein und ansonsten außer bei Präsenz des Beweismittels und bei Tatsachen und Beweismitteln, die der Antragsteller zuvor nicht gekannt hatte und auch nicht kennen konnte, Präklusion eintreten. Allerdings sah Gössel hierfür eine Ausweitung der Wiederaufnahmegründe vor. Ergänzende längere Referate trugen neben Weigend der Düsseldorfer Ltd. Oberstaatsanwalt Linden und der Strafverteidiger Prof. Müller (Saarbrücken) vor. Dazu kamen noch Kurzbeiträge